

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CCE Solutions Österreich GmbH (Fassung 10.04.2024)

A. Geltung

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zusammen mit den im erteilten Auftrag gesondert enthaltenen Bestimmungen für sämtliche Rechtsgeschäfte mit unseren Vertragspartnern, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Soweit Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Aufträge und Auftragsweiterungen, selbst wenn im Einzelfall darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (5) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben ebenso Gültigkeit für die CCE Holding GmbH und deren verbundene Unternehmen, sofern diese nicht eigene Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt haben.

B. Auftragsgegenstand und -umfang

- (1) Die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit) ist der Auftragsgegenstand. Die Umsetzung des Auftragsgegenstandes erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung. Wir wählen in Absprache mit dem Auftraggeber jene Mitarbeiter aus, welche den Auftragsgegenstand bearbeiten.
- (2) Wir sind berechtigt für die Durchführung von Aufträgen sachverständige externe Berater oder Institutionen als Mitarbeiter zu einzusetzen.
- (3) Im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen werden Aufgaben, Vorgangsweisen, Bestimmungen über zu liefernde Unterlagen und sonstige Bestimmungen festgelegt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen am Auftragsgegenstand sind nur in Schriftform gültig.
- (5) Angebote sind 2 Wochen gültig, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

C. Vertragsverpflichtungen

- (1) Wir verpflichten uns, Informationen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unserer Vertragspartner streng vertraulich zu behandeln. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung kann auf Wunsch von den bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeitern unterfertigt werden.
- (2) Sämtliche Dokumente, insbesondere Gutachten und Berichte, sowie Ergebnisse unserer Tätigkeit

werden nur an Dritte weitergegeben, wenn der Auftraggeber dieser Weitergabe ausdrücklich zustimmt.

- (3) Wir sind im Rahmen der Auftragsabwicklung befugt, personenbezogene Daten zweckmäßig zu verarbeiten oder diese durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen der Umsetzung des Auftrages mit uns zu kooperieren. Sind für diese Verpflichtung essenzielle Umsetzungen in der Betriebssphäre notwendig, wie etwa die Bereitstellung von Arbeitsplätzen samt dazu benötigter Infrastruktur (z.B. Internetzugang, Telefon) sowie ggf. die Bekanntgabe von Ansprechpartnern samt deren Kontaktdaten, ist der Auftraggeber verpflichtet diese durchzuführen.
- (5) Der Auftraggeber muss darüber hinaus eine Kontaktperson benennen, welche zu den vereinbarten Dienstzeiten erreichbar ist. Diese Kontaktperson muss ermächtigt sein zur Auftragsabwicklung notwendige Erklärungen (Zwischenentscheidungen) rechtsgültig abzugeben. Darüber hinaus muss uns die Kontaktperson rechtzeitig über sämtliche Umstände und Vorgänge, die für die Auftragsabwicklung relevant sind, informieren und den Zugang zu sämtlichen notwendigen Informationen gewährleisten. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Auftragsdauer. Die Vollständigkeit der Unterlagen hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen hin schriftlich zu bestätigen.
- (6) Sämtliche von uns im Rahmen der Auftragsabwicklung erstellten Dokumente, Berichte, Entwürfe, Aufstellungen, Berechnungen etc. hat der Auftraggeber nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Eine Weitergabe der Dokumente an Dritte bedarf unserer Zustimmung. Für ebenjene Dokumente verbleiben sämtliche, etwaige Urheber- und Markenschutzrechte bei uns.
- (7) Zusätzliche Leistungen oder Verzögerungen, die aufgrund von nicht vereinbarungsgemäßen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers. Wir behalten uns vor, in einem solche Fall den angefallenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- (8) Die Verpflichtungen beider Vertragsparteien verstehen sich als wesentliche Hauptpflichten und werden als solche vereinbart.

D. Auftragsannahme

Die Ablehnung eines schriftlichen Auftrages haben wir binnen 14 Tagen nach dessen Einlagen schriftlich zu erklären, andernfalls gilt er mit dem Datum der Auftragserteilung als angenommen. Bei Postversand ist die Ablehnung rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fristen zur Post gegeben wird.

E. Preise

- (1) Unsere Preise werden im Rahmen eines Angebots bzw. Vertrages festgelegt und verstehen sich

exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Angebotspreise gelten bis auf Widerruf und sind freibleibend.

- (2) Im Rahmen des Angebots bzw. Vertrages wird festgelegt, ob ein Zeithonorar (Honorar für die Zeiten, die die zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeiter aufgewendet haben), oder ein Pauschalhonorar (monatlich oder jährlich) vereinbart wird.
- (3) Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder sowie sonstige Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn nicht abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Die Gültigkeitsdauer der vereinbarten Honorare beträgt 1 Jahr, sofern nichts abweichendes bestimmt wird.
- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und auf dessen Basis angepasst. Der Monat des Vertragsabschlusses wird als Ausgangsbasis festgelegt.

F. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen sind entsprechend der schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des (Teil-) Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
- (3) Wir sind berechtigt, Vorschüsse und Auslagenersatz zu verlangen und die Leistungserbringung an Bedingungen zu knüpfen.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen, durch unsere Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises im Falle berechtigter Verbesserungsansprüche ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, Geräte und dergleichen – ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist – zurückzunehmen.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren und die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 10 % p.a. zu verrechnen.
- (7) Wir behalten uns das Recht auf eine elektronische Rechnungslegung vor.
- (8) Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, zweckentsprechende Kosten, die zur Einbringlichmachung notwendig waren, wie etwa Inkassospesen, Rechtsanwalts- oder Mahnkosten, zu ersetzen. Pro Mahnung verpflichtet sich der Vertragspartner bei verschuldetem Zahlungsverzug zu einer Zahlung von Mahnspesen

iHv € 50, -, wenn diese im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

G. Erfüllung, Gefahrenübergang

- (1) Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem vom Vertragspartner bestätigten Auftragsumfang. Ein übernommener Auftrag gilt mit erbrachter Leistung als erfüllt; sofern nicht eine andere Form der Erfüllung schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Erfüllungsort für jede Leistung und Zahlung ist unser Firmensitz, auch dann, wenn die Erfüllung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- (3) Die Auftrags Erfüllung hat mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zu erfolgen. Allgemein anerkannte Regeln, gesetzliche Vorgaben und behördliche Anordnungen werden im Rahmen der Dienstleistung eingehalten.
- (4) Die Erfüllung hat im Rahmen der individuell vereinbarten Erfüllungstermine bzw. Ausführungsfristen, welche im Angebot und/ oder Vertrag festgelegt wurden, zu erfolgen.
- (5) Die Einhaltung der vereinbarten Erfüllungstermine bzw. Ausführungsfristen gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle von höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, behördlicher Eingriffe und Verbote oder Energiemangel.
- (6) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Risiko der Vertragserfüllung am Erfüllungsort.
- (7) Etwaige Beratungen bezüglich Förderungen von PV-Anlagen, Stromlieferung, Strombezug etc. sind unverbindlich. Wir geben die nach unserem Wissenstand bestmögliche Empfehlung ab; übernehmen diesbezüglich jedoch keinerlei Garantien. Insbesondere bei Förderungen kann es zu - außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden - kurzfristigen Änderungen kommen.

H. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Ein Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches nur durch Kündigung einer Partei beendet werden kann.
- (2) Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Zusatzes.
- (3) Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern kommen die zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung.
- (4) Ein Dauerschuldverhältnis kann von einer Vertragspartei nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgelöst werden.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gelöst werden. Folgende Gründe gelten als wichtige Gründe für uns:
 - Wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Vertragserfüllung verunmöglichen oder zu wesentlichen Änderungen führen, sofern diese nicht von uns zu vertreten sind

- Wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Kostendeckung die Eröffnung eines Konkursverfahrens abgewiesen wird.
 - Wiederholte Verletzung der Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnungen
 - Handlungen des Auftraggebers mit Schädigungsabsicht für uns
 - Handlungen des Auftraggebers mit Dritten, die für uns nachteilig sind, gegen die guten Sitten verstoßen oder Abreden mit Dritten, die gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbs verstoßen
 - Verzug des Vertragspartners mit vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen
 - Wenn nach Rechtswirksamkeit des Auftrages oder noch vor dessen Erfüllung Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Vertragspartners nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen
- (6) Kündigungen sind schriftlich elektronisch und per eingeschriebenem Brief geltend zu machen.
- (7) Abweichende Kündigungsregeln sind schriftlich festzuhalten. Davon bleiben außerordentliche Kündigungsrechte unberührt.

I. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Unterlässt oder verzögert der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht oder kommt mit der Annahme in Verzug, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung für Dienste, die aufgrund eines oder mehrerer der oben genannten Fälle nicht geleistet werden konnten, dennoch zu verlangen und die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- (2) Das Kündigungsrecht gilt insbesondere auch dann, wenn die vereinbarte Mitwirkung seitens des Auftraggebers, von ihm benannter Personen sowie Dritter unterbleibt oder in nicht angemessener Weise hinsichtlich Art und Umfang erfolgt. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Unterlassung oder nicht angemessenen Mitwirkung des Auftraggebers auftreten, haften wir nicht. Darüber hinaus besteht in diesen Fällen auch kein Anspruch auf Mängelbeseitigung gegen uns.
- (3) Davon unberührt bleiben unsere Ersatzansprüche für Mehraufwendungen.
- (4) Tritt der Vertragspartner – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, den tatsächlich entstandenen Schaden, mindestens aber einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des vereinbarten Kaufpreises zu bezahlen.

J. Haftung und Schadenersatz

- (1) Unsere Haftung ist auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt; ausgenommen sind Personenschäden.

- (2) Wir sind nicht verantwortlich und haften somit auch nicht für die Umsetzung von Empfehlungen und Entscheidungen, die auf unseren Empfehlungen basieren und deren Umsetzung dienen.
- (3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Verlust von Energie, Daten sowie Informationen, Kosten für Ersatzenergie, des entgangenen Gewinns und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen.
- (4) Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden, welche auf arglistigem Verschweigen von Fehlern oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung der wesentlichen Vertragsverpflichtungen oder auf dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften beruhen. Darüber hinaus gelten diese ebenso wenig für Schäden, die durch uns oder etwaige Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, oder für Schäden für Leib und Leben, wenn diese zumindest leicht fahrlässig verursacht worden sind.
- (5) Haftungsansprüche verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis der den Anspruch begründeten Umstände oder ab jenem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von den Umständen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Spätestens sind die Haftungsansprüche jedoch 3 Jahre nach der Leistungserbringung verjährt. Für Haftungen wegen Vorsatz kommen die gesetzlichen Verjährungsfristen zum Einsatz.
- (6) Andererseits sind wir bei Zahlungsverzug des Vertragspartners unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten. Im Falle unseres Rücktritts steht uns eine Abstandsgebühr in der Höhe von 10% des Preises jener Waren zu, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (7) Für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten trägt der Vertragspartner.

K. Gewährleistung

- (1) Sollten wir die nicht vereinbarungsgemäße Leistungserbringung vertreten müssen, so müssen wir die Dienstleistung binnen einer angemessenen Frist vertragsgemäß und ohne Mehrkosten für den Auftraggeber erbringen. Die Mängelrüge hat unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Kenntnis oder nach jenem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber von der mangelhaften Leistung ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen hätte müssen, zu erfolgen. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn unsere vereinbarungsgemäße Dienstleistungserbringung nicht innerhalb einer

angemessenen Nachfrist, welche schriftlich zu setzen ist, erfolgt.

- (2) Für den oben genannten Fall einer fristlosen Kündigung sind wir berechtigt für die Leistungen, die wir bis zur Wirksamkeit der Kündigung vereinbarungsgemäß erbracht haben, eine Vergütung zu erhalten. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.
- (3) Weitere Ansprüche aufgrund der Gewährleistung sowie Ansprüche aufgrund von Irrtum, laesio enormis, Wucher und dem Wegfall der Geschäftsgrundlage sind ausgeschlossen.
- (4) Von diesem Ausschluss sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen sowie Handlungen, aus denen eine Verletzung von Leib und Leben resultierten, nicht umfasst.

L. Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass in der gegenständlichen Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten zum Zwecke von Werbemaßnahmen, betriebswirtschaftlichen Vergleichen und Bonitätsbeurteilungen automationsunterstützt gespeichert, übermittelt und weiterverarbeitet werden. Der Vertragspartner ist ohne Einfluss auf das bestehende Vertragsverhältnis berechtigt, die Einwilligung zur Datenübermittlung jederzeit schriftlich zu widerrufen.
- (2) Der Vertragspartner ist einverstanden von der CCE Consulting GmbH Produktinformationen telefonisch oder auf elektronischem Weg zu erhalten. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Adressänderungen müssen durch den Vertragspartner bis zur beiderseitigen, vollständigen Erfüllung des Rechtsgeschäftes bekanntgegeben werden. Sämtliche Korrespondenz an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse gilt als zugegangen, wenn die Mitteilung einer Adressänderung unterbleibt.
- (4) Der Vertragspartner ist ausdrücklich einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung zu diesem ausschließlichen Zwecke an staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzverbände, wie etwa den Kreditschutzverband von 1870 (KSV), den Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA), den Österreichischen Verband Creditreform (ÖVC) und den Alpenländischen Kreditorenverband (AKV) übermittelt werden dürfen.
- (5) Wir verpflichten uns bei der Abarbeitung unserer Aufträge immer aktuelle Spyware-Programme, Firewalls und Virenschutz zu verwenden. Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung für das Auftreten von Viren und/ oder anderen Spyware- und Schadprogrammen.

M. Urheberrecht

- (1) Sämtliche Inhalte der Webseite sowie Layout und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Übernahme von Bestandteilen

der Webseite, insbesondere von Texten, Textteilen, Bildmaterial oder grafischen Darstellungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind um stetige Aktualisierung und Überprüfung der Inhalte der Webseite bemüht. Es wird jedoch keine Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität übernommen. Gleiches gilt auch für Webseiten, auf die mittels Hyperlinks verwiesen wird. Jegliche Verbindungsherstellung zu derartigen Webseiten erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Sämtliche Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, etc. Der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Nutzungs- oder Verwertungsrechte.
- (3) Unterlagen, welche wir im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung erstellt haben und dem Auftraggeber übergeben haben, sowie sämtlicher Schriftverkehr wird von uns nach unserem Ermessen aufbewahrt. Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber sämtliche Unterlagen (ausgenommen des Schriftverkehrs), die von uns in seinem Auftrag übergeben wurden, herauszugeben, sofern wir nicht eine Ur- oder Abschrift besitzen. Der Auftraggeber ist berechtigt von den herauszugebenden Unterlagen Abschriften und Kopien anzufertigen.
- (4) Werden durch den Vertragspartner geistige Schöpfungen oder unterlagen Dritter eingebracht und macht ebenjener Dritter Schutzrechts geltend, sind wir berechtigt auf Risiko des Vertragspartners die Auftragsausführung bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Kostenersatz für die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sowie Kostenvorschüsse für Prozesskosten zu fordern. Diesbezüglich hält uns der Vertragspartner schad- und klaglos.

N. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz unserer Firma örtlich und sachlich zuständige Gericht (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).

O. Änderungen an den AGB, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen an den hier genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten. Diese müssen jedoch dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist von mindestens zwei Wochen nach deren Erscheinen mitgeteilt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.